

12.04.2024

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtgesetzes

A Problem

Bei der bisher auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilten funktionellen Zuständigkeit für die Bearbeitung von Kirchenaustrittsverfahren bei den Amtsgerichten besteht gerichtsorganisatorisches Optimierungspotential. Die entsprechenden Aufgaben sollen einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden. Auf diese Weise kann das Kirchenaustrittsverfahren ganzheitlich von den Urkundsbeamtinnen und -beamten durchgeführt werden. Hierdurch werden die organisatorischen Abläufe effizienter gestaltet und beschleunigt.

Weiterhin haben sich die gegenwärtig geltenden Mindestaufgebotsfristen für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen als nicht mehr erforderlich erwiesen. Die bisher in Nordrhein-Westfalen genutzte Ermächtigung aus § 484 Absatz 1 FamFG zur Bestimmung einer landesrechtlichen Abweichung gegenüber der allgemeinen Mindestfrist aus § 437 FamFG (mindestens sechs Wochen) soll im Hinblick auf Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB daher nicht mehr zur Anwendung kommen. So kann insbesondere der lastenfreie Erwerb von Grundeigentum beschleunigt werden, wobei gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gesichert, Schutzinteressen der Beteiligten vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeiten der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt und einzelfallbezogen längere Fristbestimmungen durch die Gerichte möglich bleiben.

Im Hinblick auf die Frist bei Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB kommt es bislang in der gerichtlichen und notariellen Praxis zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Mindestfristlänge. Die schon heute geltende Rechtslage bleibt unverändert und soll durch eine gesetzliche Anpassung eine eindeutige Klarstellung erfahren.

Aufgrund der mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und der Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) bedarf es weiterhin gesetzlicher Anpassungen. Soweit Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden, besteht nunmehr Umsatzsteuerverpflichtung, da diese im Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern stehen. Parteien können sich in gleichem Maße an die Schiedsämter und an sonstige anerkannte Gütestellen i.S.d. § 55 JustG NRW wenden. Vor diesem Hintergrund ist zu regeln, dass

Datum des Originals: 09.04.2024/Ausgegeben: 17.04.2024 (16.04.2024)

Kostenschuldnerinnen und -schuldner die in der o.g. Konstellation anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren und Auslagen zu tragen haben.

Schließlich haben sich in der Anlage zu § 124 JustG NRW verschiedene redaktionelle Änderungsbedarfe ergeben.

B Lösung

Die vorgenannten Regelungsbedürfnisse werden durch eine Anpassung der einschlägigen Normen umgesetzt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Den öffentlichen Haushalten fließen durch die Erhebung von Umsatzsteuer in zivilrechtlichen Schlichtungsverfahren bei den Schiedsämtern voraussichtlich Mehreinnahmen zu. Zugleich ermöglicht die neue Zuständigkeitsverteilung in Kirchenaustrittsangelegenheiten aufgrund der damit einhergehenden Synergieeffekte einen effizienteren Personaleinsatz und führt so zu Entlastungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Justiz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die Verkürzung der Mindestaufgebotsfristen führt zu einer geringeren Wartezeit und folglich zu zügigerer Rechtssicherheit. Damit gehen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger – insbesondere beim lastenfreien Erwerb von Grundeigentum – einher. Für Rechtssuchende können in Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Schiedsämtern aufgrund der zukünftig zusätzlich anfallenden Umsatzsteuer Mehrkosten entstehen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Schiedsamtgesetzes

Artikel 1

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 33 Absatz 2 des Schiedsamtgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GV NRW. 1993 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung und
2. die Geschäfte des Amtsgerichts gemäß §§ 78 bis 86 und § 129.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

§ 25 Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger

(1) Der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger werden folgende Geschäfte übertragen:

1. Aufgaben gemäß § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes,
2. die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 33 Absatz 2 des Schiedsamtgesetzes,
3. die Geschäfte des Amtsgerichts gemäß §§ 78 bis 86 und § 129.

§ 29 Weitere Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Amtsgerichten werden folgende Aufgaben übertragen:

1. auf Anordnung des Gerichts Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen;
 2. in gerichtlichen Angelegenheiten, die nicht von den deutschen Prozessordnungen betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden;
 3. in Schiffs- und Schiffbauregistersachen
 - a) die Bekanntmachung der Eintragung,
 - b) die Gestattung der Einsicht in die Registerakten,
 - c) die Erteilung von Abschriften aus dem Register oder den Registerakten,
 - d) die Beglaubigung von Abschriften,
 - e) die Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen mit Ausnahme der Schiffsurkunden an dritte Personen oder Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- a) In Nummer 3 Buchstabe e) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- „4. solche gemäß § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 58 wird wie folgt gefasst:

**„§ 58
Weitere Aufgebotsverfahren**

(1) Bei Aufgeboten, die aufgrund der §§ 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, gilt § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend. Bei Aufgeboten, die aufgrund der §§ 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, gilt dies auch, soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschließungsbeschlusses anordnet.

**§ 58
Weitere Aufgebotsverfahren**

(1) Bei Aufgeboten, die aufgrund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, gilt § 57 für die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und der in § 478 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Entscheidung entsprechend.

(2) Bei Aufgeboten, die aufgrund der §§ 887, 927, 1104 und 1112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 110 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung ergehen, gilt § 57 entsprechend. Dies gilt auch, soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschließungsbeschlusses anordnet.“

(2) Bei Aufgeboten, die aufgrund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt ergehen, gilt § 57 entsprechend. Dies gilt auch, soweit das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschließungsbeschlusses anordnet.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**Anlage zu § 124
Gebührenverzeichnis**

	Num- mer	Gegenstand	Gebüh- ren
a) In der Spalte „Gegenstand“ zu Nummer 1 wird die Angabe „§ 1059 a“ durch die Angabe „§ 1059a“ und die Angabe „§ 1059 e“ durch die Angabe „§ 1059e“ ersetzt.	1	Feststellungserklärung nach § 1059 a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059 e, § 1092 Absatz 2, § 1098 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	25 bis 385 Euro
	Num- mer	Gegenstand	Gebüh- ren
b) In der Spalte „Gegenstand“ zu Nummer 3.4 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“ durch das Wort „Gebärdensprachdolmetschern“ ersetzt.	3.4	Verlängerung der Allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher oder der Allgemeinen Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern, für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um je	60 Euro 15 Euro

Artikel 2

Änderung des Schiedsamtgesetzes

Das Schiedsamtgesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:

„Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten erhoben.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamtes veranlasst hat, muss die Kosten sowie die anfallende Umsatzsteuer tragen.“

- b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „sowie die anfallende Umsatzsteuer“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Schlichtungsverfahrens“ die Wörter „sowie die anfallende Umsatzsteuer“ eingefügt.

Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz - SchAG NRW)

§ 41

Gebühren und Auslagen

Die Schiedsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

§ 42

Kostenschuld

(1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamtes veranlaßt hat, muß die Kosten tragen.

(2) Die Kosten hat ferner zu tragen

1. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
3. hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten sowie die anfallende Umsatzsteuer zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 geht der Haftung nach Absatz 1 vor; die Haftung nach Absatz 1 für die nicht durch einen Vorschuss gedeckten Kosten sowie die nicht gedeckte Umsatzsteuer soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gemäß § 44 Absatz 2 gegen die vorrangig haftenden Personen keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.“

(4) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 sowie Absatz 3 geht der Haftung nach Absatz 1 vor; die Haftung nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren (§ 44 Abs. 2) gegen die vorrangig haftenden Personen keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43
Fälligkeit, Vorauszahlung,
Zurückbehaltungsrecht

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anfallende Umsatzsteuer wird im jeweils gleichen Zeitpunkt fällig.“

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auslagen“ die Wörter „sowie der voraussichtlich anfallenden Umsatzsteuer“ eingefügt.

(2) Die Tätigkeit des Schiedsamts soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt sind, Strafantrag zu stellen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Haftet eine Person für Kosten sowie die anfallende Umsatzsteuer, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gezahlt sind.“

(3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44
Einforderung und Beitreibung

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer“ eingefügt.

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden aufgrund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben. Die für Gemeindeabgaben geltenden Verjährungsvorschriften sind anzuwenden.

5. Dem § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

§ 45
Höhe der Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so beträgt die Gebühr 30 Euro.

(2) Die Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf 50 Euro erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist bei wechselseitigen Anträgen die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

„(5) In Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird zu den Gebühren zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.“

6. Dem § 46 wird folgender Absatz 3 angefügt:

§ 46 Auslagen

(1) Als Auslagen werden erhoben

1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach Nummer 31000 Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung;
2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 4 Absatz 3 bis 9 und § 13 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

„(3) In Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird zu den Auslagen zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf greift mehrere, voneinander unabhängige Regelungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Bereichen der Justiz auf.

Bei der bisher auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilten funktionellen Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kirchnaustrittsverfahren bei den Amtsgerichten besteht gerichtsorganisatorisches Optimierungspotential. Dementsprechend sollen die entsprechenden Aufgaben einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden. Auf diese Weise kann das Kirchnaustrittsverfahren ganzheitlich von den Urkundsbeamtinnen und -beamten durchgeführt werden. Hierdurch werden die organisatorischen Abläufe effizienter gestaltet und beschleunigt.

Die gegenwärtig geltenden Mindestaufgebotsfristen für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB sind vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen nicht mehr erforderlich und werden insbesondere zur Beschleunigung des lastenfrieren Erwerbs von Grundeigentum verkürzt, wobei gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gesichert und Schutzinteressen der Beteiligten vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeit der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt bleiben. Einzelfallbezogen längere Fristen können von den Gerichten auch weiterhin bestimmt werden.

Die vorgenannte Änderung ist zudem Anlass für eine Klarstellung im Hinblick auf die Aufgebotsfrist für Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB, da in der gerichtlichen und notariellen Praxis Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Fristlänge aufgetreten sind.

In einem weiteren Punkt werden notwendige Folgeänderungen aufgrund der mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) erfolgten Neuregelung der Umsatzbesteuerung der Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und der Einfügung des § 2b in das UStG vorgenommen, damit die in Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Schiedsämtern anfallende Umsatzsteuer den Kostenschuldnerinnen und -schuldner zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann.

Abschließend werden die dargestellten Änderungen zum Anlass genommen, verschiedene redaktionelle Änderungsbedarfe in der Anlage zu § 124 JustG NRW umzusetzen.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen):

Zu Nummer 1 (§ 25):

Mit der Aufhebung des gegenwärtigen § 25 Absatz 1 Nummer 1 und der Änderung des § 29 wird die bisher auf die Urkundsbeamtinnen und -beamten sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgeteilte funktionelle Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kirchnaustrittsverfahren bei den nach § 1 Kirchnaustrittsgesetz (KiAustrG) zuständigen Amtsgerichten vereinheitlicht. Gegenwärtig wird die mündliche Erklärung gemäß § 3 Absatz 5 KiAustrG durch Urkundsbeamtinnen und -beamte, also durch Servicekräfte der Laufbahnguppe (LG) 1.2,

beurkundet. Für die Aufgaben des § 5 KiAustrG, d.h. die Erteilung der Austrittsbescheinigung und die Unterrichtung der Kirche wie der Meldebehörde, ist gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 1 JustG NRW die Rechtspflegerin bzw. der Rechtspfleger, also ein Mitarbeiter der LG 2.1 zuständig. Aus gerichtsorganisatorischen Gründen sollen diese Aufgaben einheitlich den Urkundsbeamtinnen und -beamten übertragen werden. Im Übrigen werden die bestehenden Nummerierungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 25 Absatz 1 Nummer 1 JustG NRW. Die Zuständigkeit für das gesamte Kirchenaustrittsverfahren, also auch für die Aufgaben nach § 5 KiAustrG, wird einheitlich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten verlagert. Aus gerichtsorganisatorischer Sicht wird auf diese Weise erreicht, dass das Kirchenaustrittsverfahren aus einer Hand bearbeitet wird und damit effizienter gestaltet werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 58):

Mit der Änderung des § 58 werden die Mindestaufgebotsfristen für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB (unbekannter Hypothekengläubiger) verkürzt. Das Aufgebotsverfahren findet Anwendung, wenn Inhaber von Rechten unbekannt sind und dient der Rechtssicherheit. Nach öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten und entsprechendem Fristablauf werden durch einen öffentlich zuzustellenden Ausschließungsbeschluss Urkunden kraftlos oder Rechte als erloschen erklärt. Die Aufgebotsfrist, innerhalb derer die Anmeldung der Rechte zu erfolgen hat, beträgt nach § 437 FamFG mindestens sechs Wochen.

Nordrhein-Westfalen hat von der Ermächtigung in § 484 Absatz 1 FamFG, wonach landesrechtlich Abweichungen hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschließungsbeschlusses sowie der Aufgebotsfrist festgelegt werden können, u.a. insoweit Gebrauch gemacht, als die Mindestlänge der Aufgebotsfrist für zahlreiche Aufgebotsverfahren abweichend auf drei Monate festgelegt wurde. Die verlängerte Mindestfrist folgt aus § 57 Absatz 1 Satz 2 JustG NRW.

Die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelung für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB folgt aus dem Verweis in § 58 Absatz 2 Satz 1 JustG NRW.

Die verlängerte Mindestfrist ist für diese Aufgebotsverfahren jedoch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung und entsprechend veränderter Verfahrensweisen nicht mehr erforderlich. Die Fristverkürzung beschleunigt das Verfahren. Dies hat insbesondere beim lastenfremden Erwerb von Grundeigentum große Bedeutung. Die Fristverkürzung schafft für die Beteiligten zügig Rechtssicherheit und verringert die mit der Verzögerung einhergehenden Belastungen (z. B. durch zusätzliche Mietzahlungen für eine andere Wohnunterkunft). Zugleich wird auch bei einer Verkürzung der Mindestfrist die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gesichert und Schutzinteressen der Beteiligten bleiben vor dem Hintergrund des beschleunigten Informationsflusses und der umfassenden Möglichkeit der Kenntnisnahme hinreichend gewahrt. Sofern im Einzelfall Bedenken bestehen, dass Gläubiger ihre Rechte rechtzeitig anmelden konnten, haben die Gerichte weiter die Möglichkeit, in diesen Fällen eine längere Frist zu bestimmen.

Im Übrigen wird die bisherige Rechtslage für Aufgebotsverfahren aufgrund der §§ 1170 und 1171 BGB beibehalten.

Im Hinblick auf die Fristlänge bei Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB gilt die verlängerte Frist aus § 57 Absatz 1 Satz 2 JustG NRW aufgrund des Wortlautes von § 58 Absatz 1 JustG NRW, wonach § 57 JustG NRW nur im Hinblick auf die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschließungsbeschlusses und der in § 478 Absatz 3 FamFG bezeichneten Entscheidung Anwendung findet, bereits heute nicht (so auch BeckOK GVG/Vierregge, 20. Edition, Stand: 15.08.2023, § 58 JustG NRW, Rn. 2; Heggen, RhNotZ 2011, 87, 90). In der gerichtlichen und notariellen Praxis kommt es jedoch teilweise zu Unsicherheiten bei der Bestimmung der maßgeblichen Mindestfristlänge in Aufgebotsverfahren aufgrund des § 1162 BGB. Durch den ausdrücklichen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 57 Absatz 1 Satz 2 JustG NRW wird die geltende Rechtslage nunmehr klargestellt.

Zu Nummer 4 und 5 (Anlage zu § 124):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schiedsamtgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 41):

Die mit Artikel 12 Nummer 3 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) vorgenommene Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Leistungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) und die Einfügung des § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) haben Auswirkungen auf die Umsatzsteuerpflicht von Gebühren und Auslagen der Schiedsämter.

Soweit Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durchgeführt werden, besteht nunmehr Umsatzsteuerpflicht. Dies beruht darauf, dass die Schiedsämter im Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern stehen. Parteien können sich in gleichem Maße an Schiedsämter und an sonstige anerkannte Gütestellen i.S.d. § 55 JustG NRW wenden. Die jeweiligen Leistungen sind dabei vergleichbar.

Die Umsatzsteuerpflicht besteht demgegenüber nicht bei Schlichtungsverfahren in Strafsachen, da hier den Schiedsämtern als sog. Vergleichsbehörden i.S.d. § 380 Absatz 1 StPO nur die Durchführung des Sühneverfahrens gesetzlich vorbehalten ist (§ 34 SchAG NRW). Ein Wettbewerb zu privaten Wirtschaftsteilnehmern ist in diesen Fällen nicht gegeben. Mangels Wettbewerbsrelevanz i.S.d. § 2b Absatz 1 UStG sind diese mithin nicht steuerbar.

Ausgehend vom gegenwärtigen Wortlaut des SchAG NRW ist klarzustellen, dass die Umsatzsteuer bei der Erhebung von Gebühren und Auslagen auch in den dargestellten Konstellationen mit Steuerpflicht zusätzlich in Ansatz zu bringen ist. So werden Unklarheiten vermieden und sichergestellt, dass die Steuer nicht von den im Gesetz genannten Gebührensätzen in Abzug zu bringen ist.

Mit der gesetzlichen Anpassung wird verdeutlicht, dass den Kostenschuldnerinnen und -schuldern die anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 42):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 41 JustG NRW. Es wird klargestellt, dass die Kostenschuldnerinnen und -schuldner neben den Kosten (Gebühren und Auslagen) auch die anfallende Umsatzsteuer tragen.

Zu Nummer 3 (§ 43):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 41 JustG NRW. Es wird klargestellt, dass anfallende Umsatzsteuer im gleichen Zeitpunkt fällig wird, wie die darauf bezogenen Gebühren und Auslagen. So wird eine einheitliche Einforderung und Beitreibung der Kosten sowie der Umsatzsteuer ermöglicht.

Zu Nummer 4 (§ 44):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 41, 42 und 43 JustG NRW. So wird klargestellt, dass die von den Kostenschuldnerinnen und -schuldern gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in gleicher Weise eingefordert und beigetrieben werden kann, wie die Kosten.

Zu Nummer 5 (§ 45):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 41, 42 und 43 JustG NRW. So wird klargestellt, dass den Kostenschuldnerinnen und -schuldern die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 46):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 41, 42 und 43 JustG NRW. So wird klargestellt, dass den Kostenschuldnerinnen und -schuldern die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu den Auslagen in Rechnung gestellt werden kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten. Das verzögerte Inkrafttreten dient der Schaffung der personalorganisatorischen Voraussetzungen bei den Amtsgerichten.